

**Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen**



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg
- Elektronische Post -

06.04.2020

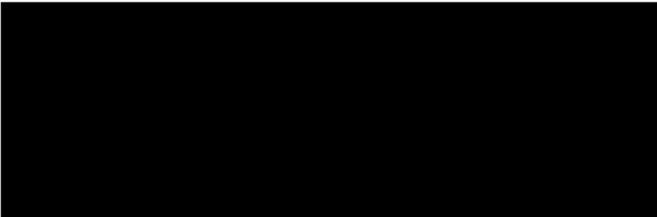
Seite 1 von 3

Herr
Ulrich Scharfenort

Aktenzeichen:

32.3-63.05

(bei Antwort bitte angeben)



Telefon 0203 4175 - [REDACTED]

Fax 0203 4175 - [REDACTED]



Bekleidung der Polizei

Uniformausstattung für Wachdienst und Bereitschaftspolizei

Ihre Email Anfrage Nr.: 183573 - Gefährdungsbeurteilung/Vorgabe für die Nutzung der Kampfuniform [#183573]

Mit Bezugs-Email bitten Sie um Darstellung einer Gefährdungsbeurteilung/Vorgabe für die Nutzung der „Kampfuniform“ bei hohen Temperaturen im Freien.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass bei der Polizei NRW keine Uniform bzw. Uniformteile in Verwendung sind, die als "Kampfuniform" bekannt sind.

Die gesamte Uniformausstattung der Polizei NRW richtet sich nach den vielfältigen Aufgaben der jeweiligen funktionsbezogenen Verwendung. Alle Uniformteile werden nach taktischen Vorgaben der Fachabteilungen durch Textilingenieure fachlich erstellt. Die relevanten Erfordernisse in Bezug auf die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben werden dabei mit einbezogen.

Im Ergebnis orientiert sich das heutige Uniformkonzept stark am „Zwiebelprinzip“ der Outdoorsportarten, so dass die Uniformträger die Art und Weise der Uniform an die jeweiligen Umgebungsbedingungen (Temperaturen, Windbedingungen, Niederschlag) anpassen können. Erkenntnisse einer „Überhitzung“ durch Nutzung unserer funktionsbezogenen Bekleidung liegen uns bisher nicht vor.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 7299

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an :

Landeshauptkasse NRW

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Landesarchiv NRW

Bus 933

Haltestelle Landesarchiv NRW

Im Übrigen gehört es auch zu den Fürsorgepflichten des jeweiligen Vorgesetzten, darauf zu achten, dass für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte in der konkreten Einsatzsituation ausreichende Ruhezeiten gewährt werden. Ein einheitlicher Standard ist wegen der vielfältigen Tätigkeiten der Polizei im Einsatzgeschehen nicht vorgegeben.

Im Auftrag



A4			
			